

infolaw - Forschungsverein für
Informationsrecht und
Immaterialgüterrecht
IT/IP-Law Group, WU Wien
Forum Wettbewerbsrecht

Aktuelle Entwicklungen
der Rechtsprechung im
Lauterkeitsrecht

Joachim Bornkamm

Wien, 27. November 2014

Zu besprechende Entscheidungen

■ wetteronline.de

■ Peek&Cloppenburg
III

■ Alpenpanorama im
Heißluftballon

■ Himbeer-Vanille-
Abenteuer

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Vorlagebeschluss des BGH

– Parteien

- Klägerin: Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. oHG, vertreten durch die Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH
- Digibet, Gibraltar:

– Bekl. bietet auf der Internetseite "digibet.com" in deutscher Sprache Glücksspiele und Sportwetten gegen Geldeinsatz an. Sie ist Inhaberin einer in Gibraltar erteilten Glücks- und Spiellizenz

– LG Köln ([BeckRS 2010, 05174](#)) hat der Bekl. untersagt,

- ... über das Internet in Deutschland befindlichen Personen die Möglichkeit anzubieten und/oder zu verschaffen, Glücksspiele, insbesondere Sportwetten zu festen Gewinnquoten sowie Kasinospiele, insbesondere Poker, Videopoker, Black Jack, Roulette, Baccara, Keno, Bingo und virtuelle Slot Machines sowie Kartenspiele und Brettspiele gegen Entgelt einzugehen und/oder abzuschließen und/oder diese Möglichkeit zu bewerben, wie nachstehend beispielhaft wiedergegeben (es folgt die Wiedergabe von 102 Bildschirmausdrucken aus dem Internetangebot der Beklagten vom Sept. 2009).

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Vorlagebeschluss des BGH (...)

- OLG Köln (BeckRS 2010, 01038) betätigt LGU mit der Maßgabe, dass sich die Unterlassungspflicht der Beklagten nach dem geänderten Klageantrag darauf bezieht,
 - über das Internet in Deutschland befindlichen Personen die Möglichkeit anzubieten und/oder zu verschaffen, Sportwetten zu festen Gewinnquoten sowie Poker, Videopoker, Black Jack, Roulette, Baccara, Keno, Bingo und Spiele an virtuellen Slot Machines sowie Knobelduell und Black Jack-Duell gegen Entgelt einzugehen und/oder abzuschließen und/oder diese Möglichkeit zu bewerben, wie nachstehend wiedergegeben. ...
- OLG lässt Revision zu.

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Vorlagebeschluss des BGH (...)

- Vorabentscheidungsersuchen des BGH wegen der nicht einheitlichen Rechtslage in Deutschland

■ Frage 1: *Stellt es eine inkohärente Beschränkung des Glücksspielsektors dar,*

- *wenn einerseits in einem als Bundesstaat verfassten Mitgliedstaat die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet nach dem in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer geltenden Recht grundsätzlich verboten ist und - ohne Rechtsanspruch - nur für Lotterien und Sportwetten ausnahmsweise erlaubt werden kann, um eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspielangebot bereitzustellen sowie dessen Entwicklung und Ausbreitung entgegenzuwirken,*
- *wenn andererseits in einem Bundesland dieses Mitgliedstaats nach dem dort geltenden Recht unter näher bestimmten objektiven Voraussetzungen jedem Unionsbürger und jeder diesem gleichgestellten juristischen Person eine Genehmigung für den Vertrieb von Sportwetten im Internet erteilt werden muss und dadurch die Eignung der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkung des Glücksspielvertriebs im Internet zur Erreichung der mit ihr verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden kann?*
- **Vorschlag BGH: nein**

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Vorlagebeschluss des BGH (...)

- Vorabentscheidungsersuchen des BGH wegen der nicht einheitlichen Rechtslage in Deutschland
 - Frage 2: *Kommt es für die Antwort auf die erste Frage darauf an, ob die abweichende Rechtslage in einem Bundesland die Eignung der in den anderen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels zur Erreichung der mit ihnen verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls aufhebt oder erheblich beeinträchtigt? (Vorschlag BGH: ja)*
 - Falls die erste Frage bejaht wird:
 - *Wird die Inkohärenz dadurch beseitigt, dass das Bundesland mit der abweichenden Regelung die in den übrigen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels übernimmt, auch wenn die bisherigen, großzügigeren Regelungen des Internetglücksspiels in diesem Bundesland hinsichtlich der dort bereits erteilten Konzessionen noch für eine mehrjährige Übergangszeit fortgelten, weil diese Genehmigungen nicht oder nur gegen für das Bundesland schwer tragbare Entschädigungszahlungen widerrufen werden könnten?*

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Begründung BGH

- Verstoß gegen § 4 NR: 11 UWG iVm § 4 IV; 5 III GlüStV 2008
- Neue Rechtslage seit 1.1.2012
- Neuer Glückspielstaatsvertrag 2012 gilt nicht in Schleswig-Holstein
 - Zwar kann nach § 4 V und § 5 III 2 und 3 GlüStV 2012 die Verwendung des Internets zu diesen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr erlaubt werden, um eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspielangebot bereitzustellen sowie dessen Entwicklung und Ausbreitung entgegenzuwirken. Auf die Erlaubniserteilung besteht aber kein Rechtsanspruch. Demgegenüber gibt es in Schleswig-Holstein gemäß § 23 II GlSpielG SH grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Vertriebsgenehmigung für öffentliche Wetten, der sich aufgrund des Zusammenhangs mit § 23 I GlSpielG SH zweifelsfrei auch auf den Fernvertrieb und damit den Absatz im Internet erstreckt. Für die Glücksspielwerbung im Internet ist gemäß § 26 GlSpielG SH keine Erlaubnis erforderlich.
 - Liberalisierung in SH beeinträchtigt möglicherweise die mit GlüStV 2012 verfolgten Allgemeininteressen in erheblicher Weise
 - Scheidet unionsrechtliche Kohärenzprüfung mit Blick auf die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands aus?

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Begründung BGH (...)

- Scheidet unionsrechtliche Kohärenzprüfung mit Blick auf die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands aus?
- Der Gerichtshof hat in der Sache Carmen Media Group (C-46/08, NvWZ 2010, 1422) ausgeführt:
 - (69) *Was den Umstand betrifft, dass die verschiedenen Glücksspiele zum Teil in die Zuständigkeit der Länder und zum Teil in die des Bundes fallen, ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung seiner aus dem Unionsrecht folgenden Verpflichtungen zu rechtfertigen. Die interne Zuständigkeitsverteilung innerhalb eines Mitgliedstaats, namentlich zwischen zentralen, regionalen und lokalen Behörden, kann ihn unter anderem nicht davon entbinden, den genannten Verpflichtungen nachzukommen ...*
 - (70) *Dementsprechend müssen, auch wenn das Unionsrecht einer internen Zuständigkeitsverteilung, nach der für bestimmte Glücksspiele die Länder zuständig sind und für andere der Bund, nicht entgegensteht, in einem solchen Fall die Behörden des betreffenden Bundeslandes und die Bundesbehörden gleichwohl gemeinsam die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland erfüllen, nicht gegen Art. 49 EG zu verstoßen. Soweit die Beachtung dieser Bestimmung es erfordert, müssen diese verschiedenen Behörden dabei folglich die Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeit koordinieren.*

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Begründung BGH (...)

- Scheidet unionsrechtliche Kohärenzprüfung mit Blick auf die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands aus? (...)
- Besteht Verpflichtung nicht nur zur vertikalen, sondern auch zur horizontalen Koordination?
- EuGH in "Markus Stoß" (C--316/07, NVwZ 2010, 1409) klargestellt, dass Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Lotteriede- und Wettmonopols gegenüber im Ausland ansässigen Veranstaltern die Vereinbarkeit eines solchen Monopols mit dem Unionsrecht nicht beeinträchtigen.
- Ist dieser Grundsatz auf die Nutzung von Internetangeboten aus Schleswig-Holstein durch dazu nicht befugte Spieler anderer Bundesländer übertragbar (**VorschlaG BGH: ja**)?
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 III EUV) verpflichtet nicht nur die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, sondern legt auch der Union entsprechende Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf (...). Daraus folgt für die Union ein Gebot der Rücksichtnahme auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten und - im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV - auf bundesstaatliche Strukturen in den Mitgliedstaaten. Zudem gilt für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nunmehr ebenfalls in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EUV ausdrücklich verankert ist. Danach dürfen die den Mitgliedstaaten durch das Unionsrecht auferlegten Pflichten nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen (...).

BGH GRUR 2013, 527 - Digibet

(Beschl. v. 24.1.2013 - I ZR 171/10)

■ Begründung BGH (...)

- Scheidet unionsrechtliche Kohärenzprüfung mit Blick auf die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands aus? (...)
 - *Es erschiene aus der Sicht des BGH wenig angemessen und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum vereinbar, wenn die Mehrzahl der Bundesländer -- im Streitfall 15 Län-der -- ihr vom Unionsrecht anerkanntes Recht, selbst zu beurteilen, ob es erforderlich ist, bestimmte Glücksspieltätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten, oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kon-trollen vorzusehe, schon deshalb nicht ausüben könnte, weil ein einzelnes Bundesland eine abweichende Regelung einführen will (z...). Dabei ist zu beachten, dass in einer bun-desstaatlichen Verfassung ein Bundesland weder vom Bund noch von den anderen Bundes-ländern gezwungen werden kann, eine bestimmte Regelung in einem der Kompetenz der Länder unterliegenden Bereich zu treffen.*
 - *Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht, sollte nach Auffassung des BGH die zweite Frage in der Weise beantwortet werden, dass es nicht zu einer Inkohärenz der im übrigen Bundesgebiet für das Internetglücksspiel geltenden Beschränkungen führt, wenn ihre Eignung durch eine liberalere Regelung in einem einzelnen, kleineren Bundesland nur unerheblich beeinträchtigt wird. Jedenfalls die Anerkennung einer Erheblich-keitsschwelle bei der Kohärenzprüfung erscheint unter dem unionsrechtlichen Gesichts-punkt der Verhältnismäßigkeit geboten, wenn die uneinheitliche Regelung auf die bun-desstaatliche Ordnung eines Mitgliedstaats zurückzuführen ist und einen unionsrechtlich nicht harmonisierten Dienstleistungsbereich betrifft.*
-

EuGH, Urt.v. 12.6.2014 - C-156/13 - Digibet

(BckRS 2014, 80976)

■ Antworten auf die Vorlagefragen

- *Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer der Mehrheit der Gliedstaaten eines föderal strukturierten Mitgliedstaats gemeinsamen Regelung, die die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen im Internet grundsätzlich verbietet, während ein einzelner Gliedstaat für einen begrenzten Zeitraum neben den restriktiven Rechtsvorschriften der übrigen Gliedstaaten bestehende weniger strenge Rechtsvorschriften beibehalten hat, dann nicht entgegensteht, wenn diese gemeinsame Regelung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.*

■ Begründung EuGH

- Rn. 19: Schleswig-Holstein ist kurz nach Vorlagebeschluss dem GlüStV 2012 beigetreten. GlSpielG SH wurde mit Wirkung vom 8.2.2013 aufgehoben, dabei aber vorgesehen hat, dass die bereits erteilten Genehmigungen für eine Übergangszeit fortgelten.
- Rn.20-30: Neuformulierung der Vorlagefrage, Referat der EuGH-Rspr., Referat der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

BGH GRUR 2014, 393 - wetteronline.de

(Urt. v. 21.1.2014 - I ZR 164/12)

■ Sachverhalt und Prozessgeschichte

– Parteien

- Klägerin: WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH. Klägerin hat Domainnamen „wetteronline.de“ registriert. Sie betreibt seit 1996 unter dieser Bezeichnung eine Internetseite, auf der sie über das Wetter informiert und Dienstleistungen zu den Themen Wetter und Klima erbringt. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, auf der Seite Werbung zu schalten
 - Für Beklagten ist Domainname „wetteronlin.de“ registriert. Außerdem ist er Inhaber der Domainnamen „www.autoscot24.de“, „www.altavister.de“ und „www.bafoegantrag.de“. Rief ein Nutzer diese Domainnamen auf, wurde er jeweils auf die Seite „www.sedoparking.com“ geleitet, auf der unter der Überschrift „pkvleistung24.de“ private Krankenversicherer ihre Leistungen anboten. Hierfür erhielt der Beklagte ein Entgelt.
- Klägerin beanstandet Verhalten des Beklagten als wettbewerbswidrige Behinderung und Verletzung ihres bekannten Unternehmenskennzeichens.
 - LG und OLG Köln geben der Klage statt (BU wegen Irreführung)
 - BGH lässt Revision zu, hebt BU auf und weist Klage ab

BGH GRUR 2014, 393 - wetteronline.de

(Urt. v. 21.1.2014 - I ZR 164/12)

■ Begründung BGH

- Zwei verschiedene Klagegründe (Namensrecht; wettbewerbswidrige Behinderung)
 - Soweit Klage auf Namensrecht gestützt ist, scheitert sie schon daran, dass „wetteronline.de“ als beschreibender Begriff keinen Namensschutz genießt.
 - Das Verwenden eines Domainnamens (hier: "wetteronlin.de"), der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse (hier: "wetteronline.de") gebildet ist (sog. "Tippfehler-Domain"), verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung (hier: Wetterinformationen), sondern lediglich Werbung (hier: Werbung für Krankenversicherungen) vorfindet.
 - 2. Wird der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der "Tippfehler-Domain" erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte, wird eine unlautere Behinderung regelmäßig zu verneinen sein.

BGH GRUR 2013, 397 - Peek & Cloppenburg III

(Urt. v. 24.1.2013 - I ZR 60/11)

■ Parteien

- Zwei rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen mit der Unternehmensbezeichnung „Peek & Cloppenburg KG“
- Klägerin: Sitz in Hamburg mit Filialen im Norden Deutschlands
- Beklagte: Sitz in Düsseldorf mit Filialen im Westen, Süden und in der Mitte Deutschlands

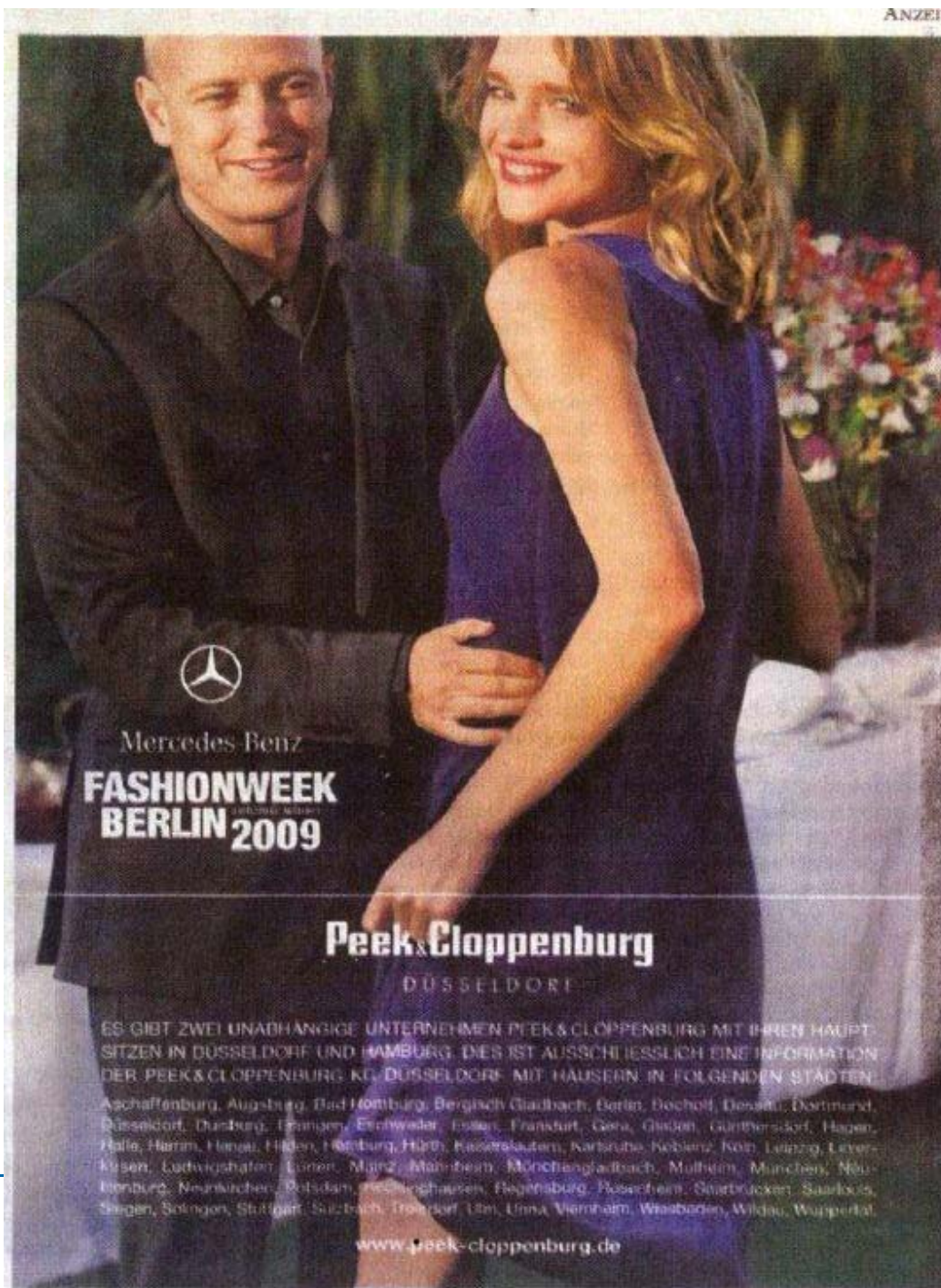
■ Sachverhalt und Prozessgeschichte

- Abgrenzungsvereinbarung zwischen den Parteien: Aufteilung des Bundesgebiets
- Anzeige in der „Welt am Sonntag“ und in der „Welt“
 - Zwei Personen unter der Unternehmensbezeichnung „Peek & Cloppenburg“ sowie der Ortsangabe „Düsseldorf“
 - Darunter folgender Text: *Es gibt zwei unabhängige Unternehmen Peek & Cloppenburg mit ihren Haupt-sitzen in Düsseldorf und Hamburg. Dies ist ausschließlich eine Information der Peek & Cloppenburg KG Düsseldorf mit Häusern in folgenden Städten ...*

BGH GRUR 2013, 397 - Peek &
Cloppenburg III

(Urt. v. 24.1.2013 - I ZR 60/11)

ANZEIG



Mercedes-Benz
FASHIONWEEK
BERLIN 2009

Peek & Cloppenburg
DÜSSELDORF

ES GIBT ZWEI UNABHÄNGIGE UNTERNEHMEN PEEK & CLOPPENBURG MIT IHREN HAUPT-
SITZEN IN DÜSSELDORF UND HAMBURG. DIES IST AUSSCHLIESSLICH EINE INFORMATION
DER PEEK & CLOPPENBURG KG, DÜSSELDORF, MIT HAUSERN IN FOLGENDEN STÄDTEN:
Aschaffenburg, Augsburg, Bad Homburg, Bergisch Gladbach, Berlin, Bochum, Düssel, Dortmund,
Düsseldorf, Duisburg, Elmangen, Erchwede, Essau, Frankfurt, Gese, Gießen, Gießensdorf, Hagen,
Halle, Hamm, Hagen, Hilden, Hamburg, Hürt, Kassel, Katern, Karlsruhe, Koblenz, Köln, Leipzig, Lieren,
Küsen, Ludwigshafen, Lünen, Mainz, Mannheim, Mönchengladbach, Mulheim, München, Neu-
Utenburg, Neunkirchen, Relsdam, Rechenhausen, Regenburg, Rosenheim, Saarbrücken, Saarlouis,
Seegen, Solingen, Stuttgart, Sulzbach, Trierdorf, Ulm, Ulm, Viernheim, Waaboden, Wildau, Wuppertal.

www.peek-cloppenburg.de

BGH GRUR 2013, 397 - Peek & Cloppenburg III

(Urt. v. 24.1.2013 - I ZR 60/11)

■ Sachverhalt und Prozessgeschichte ...

– Klage

- Verletzung des Unternehmenskennzeichens durch Störung der Gleichgewichtslage
- Irreführung
- Verletzung der Abgrenzungsvereinbarung
- Antrag auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz

– Vorinstanzen

- Landgericht Hamburg weist Klage ab
- OLG Hamburg gibt statt
 - Recht der Gleichnamigen
 - erhebliche Steigerung der Verwechslungsgefahr
 - damit Störung der Gleichgewichtslage
 - Beklage hat nicht alles Erforderliche und Zumutbare getan
 - Hinweis nicht ausreichend
- BGH lässt Revision zu, Aufhebung und Zurückverweisung

BGH GRUR 2013, 397 - Peek & Cloppenburg III

(Urt. v. 24.1.2013 - I ZR 60/11)

■ Begründung BGH

– Streitgegenstand

- Klage aus Schutzrecht
- Irreführung
- vertraglicher Erfüllungsanspruch

– Kennzeichenrecht

- Störung der Gleichgewichtslage
- Interessenabwägung
 - erhebliches Interesse der Beklagten an bundesweiter Werbung
 - Beklagte hat aber alles Erforderliche und Zumutbare getan
 - Hinweis muss nicht dieselbe Prominenz haben wie Hauptwerbeaussage (hier: nicht dieselbe Prominenz wie Foto des Paares)

– keine Irreführung, insbesondere keine hinreichende Verwechslungsgefahr iSv § 5 II UWG

– Zurückverweisung wegen des vertraglichen Anspruchs

- *Bei seiner Prüfung ... wird das BG auch die kartellrechtlichen Grenzen für die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen zu berücksichtigen haben (...). Dabei gebührt im Zweifel derjenigen Auslegung der vertraglichen Vereinbarung der Vorzug, die die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vermeidet (...).*

BGH GRUR 2013, 397 - Peek & Cloppenburg III

(Urt. v. 24.1.2013 - I ZR 60/11)

Leitsätze

- *Stört eines von zwei gleichnamigen Handelsunternehmen, die an unterschiedlichen Standorten im Bundesgebiet tätig sind, die zwischen ihnen bestehende kennzeichenrechtliche Gleichgewichtslage durch eine bundesweite Werbung, muss es mit einem aufklärenden Hinweis deutlich machen, welchem Unternehmen die Werbung zuzuordnen ist. Dieser Hinweis muss leicht erkennbar, deutlich lesbar, inhaltlich zutreffend, seinem Sinn nach ohne weiteres erfassbar und geeignet sein, einem unzutreffenden Verkehrsverständnis in ausreichendem Maße zu begegnen.*
 - *Die Wertungen des Rechts der Gleichnamigen sind zu berücksichtigen, wenn sich die Frage stellt, ob die Gefahr der Verwechslung mit dem Kennzeichen eines Mitbewerbers zu einer unlauteren Handlung im Sinne von § 5 II UWG führt.*
-

BGH GRUR 2014, 580 - Alpenpanorama im Heißluftballon

(Urt. v. 9.10.2013 - I ZR 24/12)

■ Sachverhalt und Prozessgeschichte

— Parteien

- Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- Beklagte: Jochen Schweizer GmbH, Agentur für Actionmarketing und Events, .



BGH GRUR 2014, 580 - Alpenpanorama im Heißluftballon

(Urt. v. 9.10.2013 - I ZR 24/12)

■ Sachverhalt und Prozessgeschichte

- Parteien
 - Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - Beklagte: Jochen Schweizer GmbH, Agentur für Actionmarketing und Events,
- Klägerin beanstandet, dass Identität des endgültigen Vertragspartners nicht angegeben worden ist.
- LG München I und OLG München geben der Klage statt; OLG lässt Revision zu.
- BGH hebt Urteile der Vorinstanzen auf und weist Klage ab.
- Leitsatz: Der Anbieter von Gutscheinen für „Erlebnisse“ (hier: Ballonfahrt in den Alpen), die innerhalb von drei Jahren vom Kunden oder einer von ihm beschenkten Person bei Drittunternehmen („Erlebnispartnern) eingelöst werden können, ist nicht gemäß § 5a III Fall 2 UWG gehalten, bereits beim annahmefähigen Angebot des Erlebnisses auf seiner Internetseite über Identität und Anschrift des die Ballonfahrt durchführenden Unternehmens zu informieren.

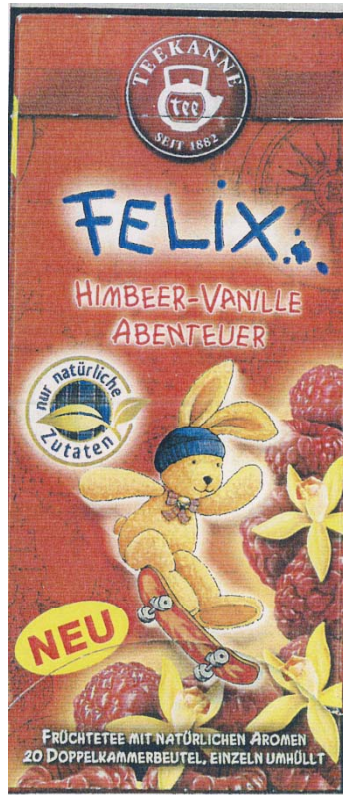
BGH GRUR 2014, 588 - Himbeer-Vanille-Abenteuer

(Urt. v. 26.2.2014 - I ZR 45/13)



BGH GRUR 2014, 588 - Himbeer-Vanille-Abenteuer

(Urt. v. 26.2.2014 - I ZR 45/13)



BGH GRUR 2014, 588 - Himbeer-Vanille-Abenteuer

(Urt. v. 26.2.2014 - I ZR 45/13)

Zutaten: Hibiskus, Apfel, süße Brombeerblätter, Orangenschalen, Hagebutten, natürliches Aroma mit Vanillegeschmack, Zitronenschalen, natürliches Aroma mit Himbeergeschmack, Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren

Jede Tasse zubereitet mit 200 ml Wasser enthält:

Kalorien 4 kcal	Zucker* 0,6 g	Fett < 0,1 g	ges. Fettsäuren < 0,1 g	Natrium 0,004 g
0%	1%	0%	0%	0%

% des Richtwertes für die Tageszufuhr basierend auf einer Ernährung von 2000 kcal

100 ml Tee** enthalten durchschnittlich:

Brennwert	8 kJ (2 kcal)	Fett	< 0,1 g
Eiweiß	0,1 g	davon ges. Fettsäuren	< 0,1 g
Kohlenhydrate	0,4 g	Ballaststoffe	< 0,1 g
davon Zucker	0,3 g	Natrium	0,002 g

*aus den enthaltenen natürlichen Zutaten
** bei Zubereitung eines Beutels mit 200 ml Wasser (= 1 Tasse)




TEEKANNE
SEIT 1882

FELIX.

Früchtetee Mischung mit natürlichen Aromen –
Himbeer-Vanille-Geschmack

20 Teebeutel à 2,75 g Füllgewicht
Gesamtfüllgewicht **55 g e**

Mindestens haltbar bis Ende:
siehe unterhalb der AufreiBlaschel
Kühl und trocken lagern.



WICHTIGER HINWEIS:
Nehmen Sie für eine Tasse
1 Teebeutel und mindestens
3 Teebeutel für eine Kanne.
Immer mit sprudelnd
kochendem Wasser
aufgießen und mindestens
5 Minuten ziehen lassen.




TEEKANNE
SEIT 1882

FELIX.

HIMBEER-VANILLE ABENTEUER

TEEKANNE GmbH & Co. KG

BGH GRUR 2014, 588 - Himbeer-Vanille-Abenteuer

(Urt. v. 26.2.2014 - I ZR 45/13)

- **EuGH geht davon aus,**
 - dass Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Erzeugnisse richteten, zunächst das durch den Artikel 6 dieser Richtlinie vorgeschriebene Zutatenverzeichnis lesen (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Oktober 1995 - C-51/94, Slg. 1995, I-3599 = ZLR 1995, 667 Rn. 34 - Kom-mission/Deutschland; Urteil vom 9. Februar 1999 - C-383/97, Slg. 1999, I-3599 = ZLR 1999, 237 Rn 37 f. und 43 - Van der Laan; Urteil vom 4. April 2000 - C-465/98, Slg. 2000, I-2297 = GRUR Int. 2000, 756 Rn. 22 f. = WRP 2000, 489 - Darbo). Die allenfalls bestehende Gefahr, dass Verbraucher dabei in Einzelfällen irregeführt werden könnten, sei gering und könne daher das bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt andernfalls begründete Hemmnis für den freien Warenverkehr nicht rechtfertigen (EuGH, ZLR 1995, 667 Rn. 34 - Kom-mission/Deutschland).
-

BGH GRUR 2014, 588 - Himbeer-Vanille-Abenteuer

(Urt. v. 26.2.2014 - I ZR 45/13)

- **Vorlagebeschluss des BGH**
 - Dürfen die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung den Eindruck des Vorhandenseins einer bestimmten Zutat erwecken, obwohl diese Zutat tatsächlich nicht vorhanden ist und sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2000/13/EG ergibt?
-